



ALLGEMEINE GESCHAEFTSBEDINGUNGEN **für die Verrechnung von Lieferantenrechnungen über die TVS** **und weitere Dienstleistungen der TVS**

1. Geltungsbereich

Die Tierärztliche Verrechnungsstelle GST AG (nachstehend „**TVS**“ genannt) erbringt Dienstleistungen für die in der Schweiz mit gültiger Praxisbewilligung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte und die von ihnen geführten Tierarztpraxen. Im Geschäftsverkehr mit der TVS gelten ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Bezug von Dienstleistungen der TVS setzt die Unterzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus.

2. Dienstleistungsbezüger

Parteien der TVS im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung sind:

- bei Tierärztinnen und Tierärzte, die selber eine Praxis als Einzelfirma führen: diese Tierärztinnen und Tierärzte selber;
- bei Tierärztinnen und Tierärzte, die Inhaber oder Mitinhaber von Tierarztpraxen sind, die in einer juristischen Person konstituiert sind (insbesondere in der Form einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR oder in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 OR):
neben der jeweiligen juristischen Person auch die InhaberInnen oder MitinhaberInnen dieser Tierarztpraxen;
- bei Tierärztinnen und Tierärzte, die Inhaber oder Mitinhaber von Tierarztpraxen sind, die in einer Personengesellschaft (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder Praxisgemeinschaft (einfache Gesellschaft, Unkostengemeinschaft) konstituiert sind:
neben der jeweiligen Personengesellschaft und Praxisgemeinschaft auch die InhaberInnen oder MitinhaberInnen dieser Tierarztpraxen.

Alle vorstehend aufgeführten Personen werden nachstehend als „**DIENSTLEISTUNGSBEZÜGER**“ bezeichnet. Tierärztinnen und Tierärzte unterzeichnen zusammen mit der juristischen Person bzw. Personengemeinschaft bzw. Praxisgemeinschaft die vorliegende Vereinbarung und haften neben dieser als Solidarschuldner.

Konstituiert sich ein Dienstleistungsbezüger nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung neu (alleine oder zusammen mit anderen Tierärzten) in der Form einer juristischen Person, Personengemeinschaft oder Praxisgemeinschaft, ist der Dienstleistungsbezüger verpflichtet, dies innert 30 Tagen seit Konstituierung der TVS mitzuteilen, falls vorhanden unter Beilage des Handelsregisterauszuges. Die vorliegende Vereinbarung ist dann von der juristischen Person und den InhaberInnen oder





MitinhaberInnen der Tierarztpraxis bzw. den Tierärztinnen und Tierärzten neu zu unterzeichnen. Vorbehalten bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung gemäss nachstehender Ziffer 7.2.

3. Umfang der Dienstleistungen

Die TVS und der Dienstleistungsbezüger vereinbaren mit Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verrechnung von Rechnungen bzw. Gutschriften von Vertragslieferanten der TVS über die TVS. Für diese Dienstleistung sind die nachstehenden Bestimmungen massgebend.

Der Umfang weiterer Dienstleistungen der TVS ergibt sich aus separaten Vereinbarungen.

4. Verrechnung über die TVS

4.1. Der Dienstleistungsbezüger wird von Vertragslieferanten der TVS mit Waren und Dienstleistungen für die eigene Tierarztpraxis beliefert. Ohne schriftliche Zustimmung der TVS ist es dem Dienstleistungsbezüger untersagt, andere Tierarztpraxen mit Waren und Dienstleistungen zu beliefern, die er in Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Vertragslieferanten der TVS erworben hat.

Der Vertragslieferant stellt für diese Bezüge Rechnung an den Dienstleistungsbezüger unter Angabe der TVS als Zahlstelle. Der Vertragslieferant tritt den Forderungsbetrag der Rechnung jeweils an die TVS ab. Der Dienstleistungsbezüger ist betreffend sämtliche noch offenen und zukünftigen Rechnungen mit dieser Abtretung einverstanden.

4.2. Die TVS eröffnet auf den Namen des Dienstleistungsbezügers ein separates Konto und belastet auf diesem Konto die ihr vom Vertragslieferanten abgetretenen Forderungen gegenüber dem Dienstleistungsbezüger für dessen Bezüge beim Vertragslieferanten. Das Konto wird kontokorrentmässig geführt.

4.3. Die TVS erstellt jeweils bis am 5. Arbeitstag des folgenden Monats für jeden abgelaufenen Kalendermonat monatliche Kontoauszüge und stellt sie dem Dienstleistungsbezüger zu. Der Rechnungsbetrag ist bis am Ende des laufenden Monats, in dem der Kontoauszug versandt worden ist, zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nach Fälligkeit, werden Sollzinsen belastet. Die Erstellung und Zusendung von Kontoauszügen bzw. Saldoziehung beinhaltet keine Novation, d.h. es wird die alte Schuld nicht durch die Begründung einer neuen Schuld getilgt.

4.4. Rückfragen zum Kontoauszug sind gegenseitig spätestens innert 8 Tagen zu beantworten. Beanstandungen des Kontoauszuges sind innert 20 Tagen nach Versand des Kontoauszuges schriftlich bei der TVS anzubringen, ansonsten gilt der Kontoauszug als genehmigt.

4.5. Der Dienstleistungsbezüger kann jederzeit Einzahlungen auf sein Kontokorrentkonto bei der TVS leisten. Allfällige Voreinzahlungen sind beschränkt auf zwei durchschnittliche Monatsumsätze.



- 4.6.** Die Soll- und Habenzinsen werden von der TVS jeweils auf den nächsten Monatsersten den aktuellen Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt angepasst. Diese Zinssatzänderung wird dem Dienstleistungsbezüger auf dem Kontoauszug mitgeteilt.

Ist der Dienstleistungsbezüger mit einer Zahlung im Rückstand, so kommt er damit ohne weitere Mahnung der TVS in Verzug. Der Verzugszins ist um 2% höher als der ordentliche Sollzins gemäss vorstehendem Absatz. Bei Dienstleistungsbezügern, die mit Zahlungen in Verzug sind, kann die TVS auf den Sollzinsen in Anwendung eines risikoorientierten Ratingsystems den Sollzinssatz individuell erhöhen (Risikozuschlag).

Bei Zinsen auf Guthaben wird die Eidg. Verrechnungssteuer abgezogen. Für die Zinsberechnung gilt das Merkblatt "Verzinsung bei der TVS", das auf der Homepage der TVS publiziert ist.

- 4.7.** Ist der Dienstleistungsbezüger mit Zahlungen von mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand, ist die TVS berechtigt,

- den Dienstleistungsbezüger vom Verrechnungsverkehr und den weiteren Dienstleistungen auszuschliessen. Der Dienstleistungsbezüger ist sich dabei bewusst, dass die TVS verpflichtet ist, dem Vertragslieferanten den Ausschluss des säumigen Dienstleistungsbezügers zu melden; und/oder
- vom Dienstleistungsbezüger werthaltige Sicherheiten zur Sicherstellung der fälligen und zukünftigen Forderungen zu verlangen. Als Sicherheiten kommen insbesondere in Frage:
 - die Verpfändung oder Sicherungszession von Forderungen, Wertpapieren, Ansprüchen aus Lebensversicherungspolice, Schadenersatzansprüchen und Hypothekartiteln;
 - Errichtung von Bürgschaften und Garantien.

Macht die TVS von diesem Recht Gebrauch, so hat der Dienstleistungsbezüger eine entsprechende Verpfändungs- oder Sicherungszessionserklärung zu unterzeichnen und die weiteren rechtlichen Erfordernissen für die rechtsgültige Bestellung der Sicherheit zu erfüllen bzw. die Bürgschaft/Garantie zu errichten. Kommt der Dienstleistungsbezüger dieser Verpflichtung nicht nach, kann er vom Verrechnungsverkehr und den weiteren Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

5. Schweigepflicht

Alle Arbeiten übernimmt die TVS als Treuhänderin. Sie ist an eine strikte Schweigepflicht gebunden.

6. Verzögerungen bei Lieferungen durch den Vertragslieferanten

Schäden infolge von Verspätungen, Verlusten oder Irrtümern beim Transport und im Uebermittlungsverkehr bei Warenbezügen von den Vertragslieferanten gehen zu Lasten des Dienstleistungsbezügers. Gegenüber der TVS und im Verhältnis zur TVS sind





entsprechende Einreden ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für das Nichterkennen von Fälschungen oder anderen Mängeln, insbesondere in Fragen der Legitimation oder Handlungsfähigkeit, sofern kein grobes Verschulden der TVS vorliegt. Bei verspäteter Ausführung von Zahlungsgeschäften haftet die TVS höchstens für fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall hingewiesen wurde.

7. Beendigung der vorliegenden Vereinbarung

7.1. Sollte der Dienstleistungsbezüger

- wahrheitswidrige oder unrichtige Angaben bei der Antragstellung oder in dieser Vereinbarung gemacht haben; oder
- mit einer Leistung in Verzug geraten; oder
- verlangte Sicherheiten nicht leisten; oder
- wird gegen den Dienstleistungsbezüger eine Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung angehoben; oder
- wird der Kreditnehmer zahlungsunfähig, fällt in Konkurs, ersucht um Nachlassstundung oder Konkursaufschub; oder
- ohne schriftliche Zustimmung der TVS andere Tierarztpraxen mit Waren und Dienstleistungen beliefern, die er in Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Vertragslieferanten der TVS erworben hat; oder
- in anderer Weise die vertraglichen Bestimmungen verletzen,

so hat die TVS das Recht, aber nicht die Pflicht, mit sofortiger Wirkung den ausstehenden Kontokorrentbetrag einschliesslich aufgelaufener Zinsen sofort fällig zu stellen und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

7.2. Bei einer allfälligen Aufgabe der Praxis oder bei einer Neu-Konstituierung des Dienstleistungsbezügers gemäss vorstehender Ziffer 2 ist die TVS berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Macht die TVS von diesem Recht Gebrauch, so werden sämtliche Ausstände und Guthaben innert 30 Tagen zur Rückzahlung fällig.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Auslegungsdifferenzen ist die deutschsprachige Version massgebend.

Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der TVS.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Glattbrugg, , [Datum]

Unterschrift des Dienstleistungsbezügers bzw. der Dienstleistungsbezüger:

Der Dienstleistungsbezüger hat bzw. die Dienstleistungsbezüger haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und erklärt sich bzw. erklären sich **als Partei und Solidarschuldner** ausdrücklich mit der **solidarischen Haftung** für offene Forderungen gegenüber der TVS sowie mit der Sicherungsklausel einverstanden.

Der Dienstleistungsbezüger/die Dienstleistungsbezüger:

Ort / Datum,

Für sich persönlich:

Für die X AG / Y GmbH [Einfügung der Firma]

[Unterschrift / Name (Mit)Inhaber]

Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter

[Unterschrift / Name (Mit)Inhaber]

[Unterschrift / Name (Mit)Inhaber]

[Unterschrift / Name (Mit)Inhaber]

